Bericht über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats am 18.11.2020

Anwesend: Bürgermeister Hofer und 16 bis 17 Gemeinderäte

Beginn der öffentlichen Sitzung: 18:30 Uhr Ende der öffentlichen Sitzung: 20:22 Uhr

Zuhörer: 9 - 11

1. Bürgerfragestunde

Im Rahmen der Bürgerfragestunde meldeten sich Bürger zu folgenden Themen zu Wort:

- a) Einhaltung der Festsetzungen in den Bebauungsplänen
- b) Querungshilfe Forst
- c) Radweg Forst Dewangen
- d) Ortsdurchfahrt Forst
- e) Hoffnungslaternen der Haugga Narra Essingen

2. Erstellung Holzlagerraum mit Heizungsanlage, Flst. Nr. 255, Steige 4 in Essingen

Der Bauherr plant die Erstellung eines Holzlagerraums mit Heizungsanlage auf der südwestlichen Seite seines Wohnhauses auf dem Flst. Nr. 255 in Essingen. Es wurde hierzu ein Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren gemäß § 52 LBO eingereicht. Das Vorhaben befindet sich nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Die Beurteilung und Genehmigung des Vorhabens richten sich daher nach den Vorschriften des § 34 BauGB. Es wurde darauf hingewiesen, dass das Bauvorhaben geringfügig geändert werden muss.

Der Gemeinderat hat von dem Vorhaben Kenntnis genommen und das erforderliche Einvernehmen erteilt – auch für die noch vorzunehmenden Änderungen.

3. Veränderte Ausführung des Dachgeschosses - Einbau von 2 Wohnungen anstatt Wohnung im Mehrfamilienhaus, Flst. Nr. 2300, 250 und 251, Steige 10 in Essingen

Der Bauträger plant den Einbau von 2 Wohnungen im Dachgeschoss anstatt einer Wohnung auf den Flst. Nrn. 2300, 250 und 251. Es wurde hierzu ein Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren gemäß § 52 LBO eingereicht. Das Vorhaben befindet sich nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Die Beurteilung und Genehmigung des Vorhabens richten sich daher nach den Vorschriften des § 34 BauGB.

Der Gemeinderat hat von dem Vorhaben Kenntnis genommen und das erforderliche Einvernehmen unter einer Gegenstimme erteilt, nachdem ein zusätzlicher Stellplatz an der Steige geschaffen wird.

4. Neubau einer Stützmauer, Flst. Nr. 1629/10, Fichtestraße 14 in Essingen

Die Bauherren planen eine Stützmauer entlang der östlichen und teilweise südlichen Grundstücksgrenze auf dem Flst. Nr. 1629/10 in Essingen. Es wurde hierzu ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans im Baugenehmigungsverfahren nach § 49 LBO eingereicht.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Fichtestraße" vom 25.08.2008 und weicht von den Festsetzungen des Bebauungsplans ab.

Zur Zulässigkeit des Vorhabens bedarf es der Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB. Eine Befreiung ist an die Tatbestandsvoraussetzungen des § 31 Abs. 2 BauGB geknüpft. Im Rahmen der Angrenzerbeteiligung, wurde eine Einwendung erhoben.

Der Gemeinderat hat von dem Vorhaben Kenntnis genommen und das Einvernehmen nicht erteilt.

5. Kenntnisgabe von Bauvorhaben

a) Erweiterung eines Lebensmittelmarktes, Flst. Nr. 1862/26,

Aalener Str. 10 in Essingen

b) Rückbau und Neubau einer Doppelgarage; Flst. Nr. 538/20, Utzenbergblick 3 in Lauterburg

Die Gemeinderäte haben von den Bauvorhaben Kenntnis genommen.

6. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Essingen; hier: Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Gemeinderat kann als Kollegialorgan nicht durch Akte einzelner Mitglieder, sondern nur durch gemeinsame Beratung und Beschlussfassung tätig werden. Die Vorschriften der Gemeindeordnung gehen auch von einer persönlichen Anwesenheit der Gremiumsmitglieder in einem Sitzungsraum bei Beratung und Beschlussfassung des Gemeinderates aus.

Im Zuge der aktuellen Corona-Pandemie hat sich jedoch deutlich gezeigt, dass in ganz besonderen Ausnahmesituationen die Durchführung von Sitzungen mit persönlicher Anwesenheit nicht immer gewährleistet werden kann bzw. ist. Deshalb wurde seitens des Landesgesetzgebers mit dem Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung (und weiterer Vorschriften) vom 07.05.2020 mit § 37a GemO die gesetzliche Grundlage zur Einführung neuer Arten der Gestaltung von Gemeinderatssitzungen (im Rahmen weiterer Gesetzesänderungen auch für andere kommunale Gremien entsprechende Regelungen) geschaffen.

Gemäß § 37a GemO kann durch die Hauptsatzung bestimmt werden, dass notwendige Sitzungen des Gemeinderats, ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

Die Sitzung in Form einer Videokonferenz muss nach dem Wortlaut von § 37a Absatz 1 Satz 1 GemO "notwendig" sein. Dieses stets "vorgeschaltete" Kriterium soll den Ausnahmecharakter der Vorschriften verdeutlichen.

Es wurde deshalb empfohlen die Hauptsatzung um einen § 3a mit folgendem Wortlaut zu ergänzen: "Sitzungen des Gemeinderats können nach Maßgabe des § 37a GemO auch ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden."

Die Änderung der Hauptsatzung bedarf gemäß § 4 Absatz 2 GemO der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats (sog. qualifizierte Mehrheit).

Der Gemeinderat hat vom Sachverhalt Kenntnis genommen und beschlossen, die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung gemäß der Sitzungsvorlage zu ändern.

Ergänzend hierzu wurde beschlossen, dass in der noch anzupassenden Geschäftsordnung des Gemeinderats ein zusätzlicher Paragraph aufzunehmen ist, welcher die Abstimmung des Bürgermeisters mit dem Ältestenrat/den "Vertrauensleuten" hinsichtlich der Einberufung (und damit über das Vorliegen schwerwiegender Gründe und der Notwendigkeit) einer Videokonferenz - im Sinne der Sachverhaltsdarstellung gemäß Sitzungsvorlage - regelt.

7. Querungshilfe im Zuge der L 1165 bei der Bushaltestelle Gasth. Rose; hier: Kostenvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg

Die Gemeinde Essingen baut derzeit eine Querungshilfe im Bereich der Bushaltestellen beim Gasthaus Rose im Unteren Dorf. Hierbei werden die Verkehrsflächen der Landesstraße L 1165 inklusive der Bushaltestellen umgestaltet. Dies wurde mit dem Regierungspräsidium als Verkehrsbehörde abgestimmt. Zudem wurden verschiedene Leitungsverlegungsarbeiten im Zuge der Baumaßnahme durchgeführt.

Aufgrund des schlechten Fahrbahnzustandes der L 1165 und aus Gründen der Verkehrssicherheit war es aus technischen und wirtschaftlichen Gründen sinnvoll, die Landesstraße auch außerhalb der kommunalen Baumaßnahme und vom Ortseingang (Höhe Friedhofsweg) bis zum Anschlussbereich beim Riedweg in diesem Zuge zu sanieren. Die Gemeinde Essingen hat sich bereit erklärt, die Sanierung der Landesstraße im Rahmen ihrer kommunalen Baumaßnahme für die Straßenbauverwaltung durchzuführen.

Zur Abgrenzung und Abrechnung der Baukosten wurde mit dem Regierungspräsidium die in der Anlage beigefügte Kostenvereinbarung ausgearbeitet. Grundlage für die Abrechnung bildet die Kostenberechnung des Ingenieurbüros Stadtlandingenieure, Ellwangen, vom 7.10.2020.

Der Kostenanteil des Landes beträgt demnach brutto 74.012,53 € (19 % MwSt), bzw. 72.146,66 € (16 % MwSt). Dieser Betrag wird aus Vereinfachung in Form einer Pauschale an die Gemeinde Essingen ausbezahlt. Die Auszahlung soll noch im Jahr 2020 erfolgen.

Zudem erhält die Gemeinde von der Straßenbauverwaltung für die Planung, Ausschreibung und Vergabe, Bauüberwachung und Abrechnung einen sogenannten Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 4 % der auf die Straßenbauverwaltung anfallenden Baukosten. Dieser beträgt bei 16 % Prozent Mehrwertsteuer 2885,87 €, bzw. bei 19 % Mehrwertsteuer 2960,50 €.

Die Kostenvereinbarung entspricht der gängigen Praxis.

Der Gemeinderat hat der Kostenvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg, vertr. durch das Regierungspräsidium Stuttgart, zugestimmt.

8. Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf energieeffiziente LED-Beleuchtung

In den letzten Jahren wurde in der Gemeinde Essingen bereits verschiedene Maßnahmen bei der Straßenbeleuchtung umgesetzt, um diese nachhaltiger, ökologischer und energieeffizienter aufzustellen. Um diesen bereits begonnen Weg abzuschließen, sollen die restlichen älteren verbliebenen Modelle ohne LED Technik durch moderne und zeitgemäße Leuchtmittel ersetzt werden.

Inzwischen muss bei der Umrüstung der Straßenbeleuchtung nicht nur die Leuchtkraft und Langlebigkeit betrachtet werden, sondern auch die vielfältigen Möglichkeiten der Leuchtvorrichtungen bei technologischen Themen wie z. Bsp. dem allgegenwärtigen Ausbau des 5G-Mobilfunknetzes, die Verwendung von Displays, zu Kommunikationszwecken und die Einbindungsmöglichkeiten der Straßenleuchten zur Implementierung einer modernen Parkverwaltung.

In absehbarer Zeit müssen in der Gemeinde Essingen die Leuchtquellen von 147 Straßenbeleuchtungen erneuert werden.

Diese zu tauschenden Leuchtmittel umfassen die Bereiche:

Krähenbühl

- Mittelgreisfeld
- Kaminfegersgarten
- Brühl
- Ortsmitte
- Leuchtmittel direkt an der Schönbrunnenhalle

Aktuell gibt es das Förderprogramm "Hocheffiziente Außen- und Straßenbeleuchtungen sowie Lichtanlagen". Hier sind Förderquoten von bis zu 30 % möglich, wenn die Treibhauseinsparung von mindestens 50 Prozent durch neu installierte Technik nachgewiesen werden kann und die neuen Leuchtmittel eine Mindestlebensdauer von 75.000 Betriebsstunden ausweisen können. Der Abgabezeitraum für die Anträge zum Förderprogramm ist auf die Zeitspanne zwischen dem 1. August 2020 und dem 31. Dezember 2021 begrenzt.

Die Verwaltung hat deshalb die aktuell verwendeten Leuchtquellen der Firma Weef und die entsprechende Alternative der Firma Philips überprüft. Da die Leuchten der Firma Weef aber den Förderrichtlinien nicht mehr genügen, müssen diese aus Sicht der Verwaltung wegfallen.

Außerdem wird ein Vorschlag der Firma Energiedata 4.0 vorgestellt, die den Ansatz verfolgt, die Leuchtmittel von heute bereits mit der Technologie von Morgen zu kombinieren. Alle Preise sind in netto angegeben, da der Mehrwertsteuersatz (19 % oder 16 %) noch offenbleiben sollte, inkl. einer Aufstellung über den zu erwartenden Stromverbrauch und daraus resultierender Stromkosten.

Aus Sicht der Verwaltung wurde die Variante B mit den Mastaufsatzleuchten der Firma Philips, Typ Town Guide, die kostengünstigere und interessante Variante für ein nachhaltiges und gutes Lichtmanagement in Essingen vorgeschlagen. Allerdings, wenn man in Zukünftige Technologien investieren möchte empfiehlt die Verwaltung die Variante C der Firma Energiedata 4.0.

Der Gemeinderat hat vom Sachverhalt Kenntnis genommen und unter 5 Gegenstimmen beschlossen, dass die Leuchtmittel mit der Mastaufsatzleuchte der Marke Philips (Typ Town Guide) ausgetauscht werden.

9. Kenntnisgabe von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden (GR 22.10.2020)

Nach § 35 der Gemeindeordnung sind die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Der Gemeinderat hat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 22.10.2020 die folgenden Beschlüsse gefasst, die hiermit zur Kenntnis gegeben werden:

- a) Übernahme einer Ausfallbürgschaft für ein Darlehen des LAC Essingen über 100.000
 Euro für den Anbau an der Schönbrunnenhalle
 Der Gemeinderat hat für das vom LAC Essingen für den Anbau an der
 Schönbrunnenhalle benötigte Darlehen mit 100.000 Euro eine Ausfallbürgschaft gemäß
 Gemeindeordnung übernommen, bis das Darlehen vollständig getilgt ist.
- b) Grundstückstausch (Flst. 1782 und 1270) und Anbau Schranke 17. Die Gemeinde Essingen veräußert die Teilfläche des Flurstücks 1782 für einen geplanten Anbau. Im Gegenzug erwirbt die Gemeinde Essingen das Flurstück 1270. Die Verwaltung wird beauftragt alle weiteren Schritte zu veranlassen.

Der Gemeinderat hat von der Bekanntgabe der in der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 02.07.2020 gefassten Beschlüsse Kenntnis genommen und den Bürgermeister beauftragt, in den entsprechenden Niederschriften einen Hinweis über die Bekanntgabe des jeweiligen Beschlusses nachzutragen.

10. Anfragen der Gemeinderäte

Die Anfrage der Gemeinderäte richtete sich zu folgenden Punkten:

- a) Teileinbruch der Fassade im Haus Pfeffer Kirchgasse 10/12
- b) Fördermöglichkeiten für die Erweiterung des katholischen Kindergartens
- c) Anlieger-Schild an der Brücke Mühlenweg
- d) Lärmschutzwall an der B29
- e) aktuelle Umleitungsstrecke B29
- f) gesenkter Mehrwertsteuersatz: Stichtag Wasserablesung
- g) Radwegeverbindung Schwäbisch Gmünd Aalen
- h) Brühlgasse Galgenweg: Tempolimit von 50 km/h
- i) Umleitung Bahnhofstraße: Radfahrer

Im Anschluss fand eine nichtöffentliche Sitzung statt.